

**RESOLUTION 62/61**

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/446, Ziff. 7)<sup>1</sup>.

**62/61. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/83 vom 12. Dezember 2001, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen enthält, sowie auf ihre Resolution 59/35 vom 2. Dezember 2004, in der sie die Artikel der Aufmerksamkeit der Regierungen empfahl,

*betonend*, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage der Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der vom Generalsekretär veranlassten Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel<sup>2</sup>,

1. *empfiehlt* *abermals* die Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen der Aufmerksamkeit der Regierungen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, schriftliche Stellungnahmen zu künftigen Maßnahmen betreffend die Artikel vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel zu aktualisieren und die Regierungen zu bitten, Informationen über ihre diesbezügliche Praxis vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, ihr diese Unterlagen weit vor ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses die Frage eines Übereinkommens über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen oder eine andere geeignete Maßnahme auf der Grundlage der Artikel weiter zu prüfen.

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Polens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>2</sup> A/62/62 und Corr.1 und Add.1.

**RESOLUTION 62/62**

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/447, Ziff. 7)<sup>3</sup>.

**62/62. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sowie zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, mit der sie das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

*in Anbetracht* des maßgeblichen Beitrags, den das Hilfsprogramm, wie in der genannten Resolution vorgesehen, seit mehr als vier Jahrzehnten zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts leistet,

nichtsdestoweniger *die Auffassung vertretend*, dass auf diesem Gebiet noch viel getan werden muss,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms<sup>4</sup> und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms,

*die Auffassung vertretend*, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen soll,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger *davon überzeugt*, dass die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weiter Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

<sup>3</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts im Ausschuss vorgelegt.

<sup>4</sup> A/62/503.

*bekräftigend*, dass es wünschenswert ist, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Ressourcen und Einrichtungen heranzuziehen,

*sowie* die Hoffnung *bekräftigend*, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs<sup>4</sup> enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu erzielen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2008 und 2009 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere

a) die Vergabe einiger Völkerrechtsstipendien auf Antrag der Regierungen von Entwicklungsländern im Jahr 2008 und im Jahr 2009, deren Anzahl im Lichte der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist;

b) die Vergabe von mindestens je einem Stipendium im Jahr 2008 und im Jahr 2009 im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen, sofern neue ausdrücklich für den Stipendienfonds entrichtete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

c) vorbehaltlich der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel die Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für je einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu möglichen regionalen Kursen in den Jahren 2008 und 2009 eingeladen wird;

und ermächtigt ihn außerdem, diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus den für die jeweilige Aktivität zweckgebundenen freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die auf Grund der in den Ziffern 18 bis 20 enthaltenen Ersuchen eingehen;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts im Rahmen des Hilfsprogramms 2006 und 2007 zu fördern, insbesondere für die Veranstaltung der zweiundvierzigsten<sup>5</sup> und dreiundvierzigsten Tagung<sup>6</sup> des Völkerrechtsseminars, die 2006 beziehungsweise 2007 in Genf stattfanden, sowie für die Aktivitäten des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem

Stipendienprogramm für Völkerrecht und dem Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen, deren Durchführung der Abteilung Kodifizierung beziehungsweise der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht oblag;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwilligen Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder nationaler Ebene zu verwenden anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für den Programmbudget des Hilfsprogramms bereitzustellen, damit die Wirksamkeit des Programms aufrechterhalten wird;

7. *erkennt an*, wie wichtig die vom Bereich Rechtsangelegenheiten erstellten Rechtspublikationen der Vereinten Nationen sind, und befürwortet mit Nachdruck ihre weitere Veröffentlichung;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Bereich Rechtsangelegenheiten unternimmt, um die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen auf den neuesten Stand zu bringen;

9. *begrüßt außerdem*, dass die *Reports of International Arbitral Awards* (Sammlung internationaler Schiedssprüche)<sup>7</sup>, die *Summaries of Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice* (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs)<sup>8</sup> und andere Rechtsinformationen ins Internet gestellt wurden und dass die Website der Völkerrechtskommission<sup>9</sup> erweitert wurde, sodass sie nunmehr die gesamte Dokumentation der Kommission enthält;

10. *begrüßt ferner* die Einrichtung der Website über das Hilfsprogramm<sup>10</sup>;

11. *stellt fest*, dass die audiovisuelle Geschichte der Rechtsentwicklung innerhalb der Vereinten Nationen, die eine unschätzbare Ressource zur Förderung eines besseren Verständnisses des Völkerrechts darstellt, bewahrt und erhalten werden muss;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den von der Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten unternommenen Bemühungen, die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen im Rahmen der verfügbaren Mittel neu zu beleben, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, freiwillige Beiträge zu entrichten, damit die

<sup>5</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*, Kap. XIII, Abschn. F.

<sup>6</sup> Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/62/10)*, Kap. X, Abschn. E.

<sup>7</sup> Verfügbar unter <http://www.un.org/law/riaa>.

<sup>8</sup> Verfügbar unter <http://www.un.org/law/ICJsummaries>.

<sup>9</sup> <http://www.un.org/law/ilc>.

<sup>10</sup> <http://www.un.org/law/programmeofassistance>.

Abteilung Kodifizierung die Bibliothek ausbauen und aufrechterhalten kann;

13. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten für Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts, die der Bereich Rechtsangelegenheiten im Rahmen des Hilfsprogramms unternimmt, und befürwortet die Fortsetzung dieser Aktivitäten im Rahmen der verfügbaren Mittel;

14. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Hilfsprogramm in Form der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

15. *dankt außerdem* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für ihre Mitwirkung an dem Hilfsprogramm in Form der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

16. *dankt ferner* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht den Besuch und die Teilnahme an dem Stipendienprogramm ermöglicht, das in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet wird;

17. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Hilfsprogramms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

19. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Völkerrechtsseminar, das Stipendienprogramm für Völkerrecht, das Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen sowie für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu entrichten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

20. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge bereitzustellen, damit die Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen regionale Kurse auf dem Gebiet

des Völkerrechts veranstalten kann, insbesondere um den Betrag zu decken, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

21. *beschließt*, fünfundzwanzig Mitgliedstaaten, davon sechs aus Afrika, fünf aus Asien, drei aus Osteuropa, fünf aus Lateinamerika und der Karibik und sechs aus der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten, für einen am 1. Januar 2008 beginnenden Vierjahreszeitraum zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms zu ernennen<sup>11</sup>;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms in den Jahren 2008 und 2009 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms Empfehlungen für die Durchführung des Hilfsprogramms in den darauf folgenden Jahren zu unterbreiten;

23. *beschließt*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/63

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/448, Ziff. 12)<sup>12</sup>.

#### 62/63. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung in Ziffer 56 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze<sup>13</sup> anschloss, der Generalsekretär solle den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen,

*feststellend*, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht sei-

<sup>11</sup> Die folgenden Staaten wurden zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms ernannt: Äthiopien, Deutschland, Frankreich, Ghana, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kolumbien, Libanon, Malaysia, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Portugal, Russische Föderation, Sudan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>12</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Griechenlands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>13</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D.